

Satzung
der Ortsgemeinde Alpenrod
über die Außerdienststellung (teilweise) des Wirtschaftsweges
Gemarkung Alpenrod, Flur 10, Flurstück Nr. 53
vom 12.09.2002

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), ebenfalls in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Ortsgemeinde Alpenrod am 12.09.2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der in der Gemarkung Alpenrod Flur 10, Flurstück Nr. 53 gelegene Wirtschaftsweg wird hiermit teilweise außer Dienst gestellt. Die einzuziehende Wegestrecke ist aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

Grundlage dieser Außerdienststellung ist auch § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz in der jetzt gültigen Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Alpenrod, den 12.09.2002

(Siegel)

Quad
Ortsbürgermeister

